

Amtsgericht Stadtroda

Eingegangen
19. Juli 2018
L
RAe Schneider & Koll.

260 Js 387/17 8 OWi

Geschäftsnummer



IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Bußgeldsache gegen

geb. am

wohnh.:

Verteidiger: **Rechtsanwalt Christian Schneider, Dufourstr. 23, 04107 Leipzig**

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hat das Amtsgericht Stadtroda in der Sitzung vom 08.11.2017, an der teilgenommen haben :

Richter am Amtsgericht

als Vorsitzende(r)

als Beamter der Staatsanwaltschaft

Christian Schneider Dufourstr. 23 04107 Leipzig

als Verteidigerin/Verteidiger

b.u.v.

Von der Hinzuziehung eines UdG wird abgesehen

als Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle

für **R e c h t** erkannt :

Der Betroffene wird wegen fahrlässiger Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h außerhalb geschlossener Ortschaft um 40 km/h zu einer Geldbuße von

120,- Euro

verurteilt.

D. Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewandte Vorschriften:

§§ 24 StVG i.V.m. 49 Abs. 3 Nr.4, 41 Abs. 2 Nr 7, Z. 274 StVO, 17 OWiG, Z. 11.3.6..BKAT ...

Gründe:

Die Betroffene befuhr am 09.07.2016 um 14.55 Uhr mit dem Pkw, amtliches Kennzeichen die BAB 9 in Fahrtrichtung Berlin und wurde in Höhe des km 187,0 bei einer ausweislich der ordnungsgemäßen Beschilderung durch Zeichen 274 StVO höchstzulässigen Geschwindigkeit von 100 km/h mit einer gefahrenen Mindestgeschwindigkeit von 140 km/h durch das geeichte Geschwindigkeitsmessgerät vom TYP Traffipax TraffiSTAR S 330 erfasst. Von der hierbei ermittelten Geschwindigkeit von 146 km/h wurde eine Messtoleranz von 6 km/h in Abzug gebracht.

Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte ordnungsgemäß. Dies steht zur Überzeugung des Gerichts fest aufgrund der sich bei den Akten befindlichen Frontfotos, auf dem das o.g. Fahrzeug samt Kennzeichen sowie dessen Fahrer zusehen sind und das die obigen Angaben über Tatzeit und gemessene Geschwindigkeit enthält.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die in Augenschein genommenen Lichtbilder (Bl. 18 ff. d. A.) gemäß § 267 Abs. 1 S. 3 StPO Bezug genommen. Die Datenleiste Bl 18 wurde verlesen. Das Standortprotokoll (Bl. 11 d.A.) sowie der Eichschein vom 16.12.2015 der eine Gültigkeit der Eichung bis Ende 2016 ausweist, wurden verlesen. Die Geschwindigkeitsmessung mit dem Geschwindigkeitsmessgerät TYP Traffipax TraffiSTAR S 330 ist ein sogenanntes standardisiertes Messverfahren im Sinne der Rechtsprechung des BGH. Es handelt sich um ein vollautomatisiertes Messverfahren, bei dem menschliche Handhabungsfehler praktisch ausgeschlossen sind. Die Bedingungen seiner Anwendbarkeit und seines Ablaufs sind so festgelegt, dass unter gleichen Voraussetzungen gleiche Ergebnisse zu erwarten sind. Allerdings ist durch die Einholung verschiedener Gutachten zu dieser Messanlage gerichtsbekannt, dass wenn ein Fahrzeug beim gleichzeitigen Überfahren beider Messanlagen und deren beider Auslösen Abweichungen letztendlich bis 1 km/h vorkommen, insbesondere letztlich durch Abrunden. Daher hat das Gericht die Toleranz um 1 km/h erhöht.

Aufgrund der Beschilderung hätte der Betroffene bei Anwendung der im Straßenverkehr erforderlichen Aufmerksamkeit die Geschwindigkeitsbeschränkung zumindest erkennen und die gefahrene Geschwindigkeit entsprechend der Geschwindigkeitsbeschränkung anpassen können und müssen.

Die Betroffene hat eingeräumt, das Fahrzeug zur Tatzeit geführt zu haben.

Die Betroffene hat damit den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit gem. § 24 StVG, 49 Abs. 3 Nr. 4, 41 Abs. 2 Nr. 7 StVO verwirklicht. Zugunsten des Betroffenen ist das Gericht von einer fahrlässigen Begehungsweise ausgegangen.

Nach dem Bußgeldkatalog beträgt die Geldbuße für einen derartigen Verstoß 120,- EUR.

Von dem Regelsatz abzuweichen besteht keine Veranlassung.

Ein Fahrverbot war nicht veranlasst. Voreintragungen waren nicht zu berücksichtigen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 46 Abs. 1 OWiG, 465 Abs. 1 StPO.

Richter am Amtsgericht



Ausgefertigt:
Stadtroda, den 16.07.2018

27. [Signature] ~~St.~~undsbeamtin der Geschäftsstelle

